



Verfassungsdienst/EU-Recht

Dr. Gerhard Thurner

Telefon: 0512/508-2212

Telefax: 0512/508-2205

e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR 0059463

**Novelle zum Landes-Polizeigesetz;
Begutachtung**

Geschäftszahl Präs.II-1106/142

Innsbruck, **28. Aug. 2002**

An

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

die Wirtschaftskammer Tirol

die Landeslandwirtschaftskammer

die Bauernkammer

die Landarbeiterkammer

die Tiroler Rechtsanwaltskammer

die Ärztekammer für Tirol, Anichstraße 7, 6020 Innsbruck

den Tiroler Gemeindeverband, zH Herrn Präs. Dipl.-Vw. Hubert Rauch (Rsb)

den Stadtmagistrat Innsbruck, zH Herrn Bürgermeister DDr. Herwig van Staa (Rsb)

die Bundespolizeidirektion Innsbruck, Kaiserjägerstraße 8, 6020 Innsbruck

den Tiroler Tierschutzverein, zH Frau Ingeborg Welzig, Völser Straße 55, 6020 Innsbruck

die Partei der Hundefreunde, zH Herrn Hubert Buchinger, Völser Gasse 1, 6173 Oberperfuß **0664/143**den Österreichischen Kynologenverband, Johann-Teufel-Gasse 8, 1230 Wien **4468**

In der Anlage wird der im Betreff genannte Gesetzentwurf samt Erläuternden Bemerkungen mit der Bitte um Begutachtung bis spätestens **16. Oktober 2002** übersandt.

Sollte bis zum bezeichneten Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht eingelangt sein, so wird angenommen, dass keine Einwendungen vorzubringen sind.

Anlage

Für die Landesregierung:


Landeshauptmannstellvertreter

Gesetz vom, mit dem das Landes-Polizeigesetz
geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Polizeigesetz, LGBL.Nr. 60/1976, zuletzt geändert
durch das Gesetz LGBL.Nr. 110/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 6 des § 6 wird aufgehoben. Der Abs. 7 des § 6
erhält die Absatzbezeichnung "(6)".

2. Nach § 6 wird folgende Bestimmung als § 6a eingefügt:

"§ 6a

Pflichten für das Halten und Führen von Hunden

(1) Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass der
Hund das Grundstück, das Gebäude oder den Zwinger nicht gegen
den Willen des Halters oder ohne sein Wissen verlassen kann.

(2) Hunde, ausgenommen Jagd-, Dienst-, Rettungshunde oder
Hunde zur Unterstützung behinderter Personen, sind auf öffent-
lichen Verkehrsflächen innerhalb geschlossener Ortschaften im
Sinne des § 3 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997,
LGBL. Nr. 33, in der jeweils geltenden Fassung sowie in öffent-
lichen Verkehrsmitteln, in öffentlichen Gebäuden (wie Ämtern,
Schulen, Kindergärten), in öffentlichen Parkanlagen und an son-
stigen öffentlichen Orten an der Leine zu führen oder mit einem
Maulkorb zu versehen.

(3) Das Halten oder das Führen eines von einem Amtstierarzt als bissig beurteilten Hundes sowie das Halten oder das Führen eines Hundes der Rassen Rottweiler, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Mastino Napoletano, Mastin Espanol, Fila Brasileiro, Argentinischer Mastiff, Mastiff, Bullmastiff, Tosa Inu, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino oder Ridgeback und der Kreuzung Bandog und Pitbullterrier bedürfen einer Bewilligung der Behörde, wenn sich der Hundehalter oder der Hundeführer nicht nur vorübergehend in Tirol aufhält. Diese Hunde sind auch auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaften an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen.

(4) Der Amtstierarzt ist verpflichtet, den Halter eines als bissig beurteilten Hundes unverzüglich der Behörde bekannt zu geben. Die für die Erhebung der Abgabe für das Halten von Hunden zuständige Behörde ist verpflichtet, den Halter eines Hundes der im Abs. 3 genannten Rassen unverzüglich der Behörde bekannt zu geben.

(5) Die Bewilligung nach Abs. 3 darf nur einer Person erteilt werden, die eigenberechtigt, zuverlässig und zum Halten oder zum Führen eines im Abs. 3 genannten Hundes physisch und psychisch geeignet ist. Nicht zuverlässig ist eine Person, die

a) alkohol- oder suchtkrank ist;

b) wiederholt wegen einschlägiger Übertretungen von Tier- schutz- oder Jagdgesetzen von einem Gericht verurteilt worden ist, es sei denn, dass die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister nach den tilgungsrechtlichen Vorschriften oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt;

c) wegen einer vorsätzlichen, unter Androhung oder Anwendung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei oder Menschenhandels

von einem Gericht verurteilt worden ist, es sei denn, dass die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister nach den tilgungsrechtlichen Vorschriften oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt.

(6) Die Zuverlässigkeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens zu dem im Abs. 5 lit. a genannten Hindernis sowie einer Strafregisterbescheinigung oder einer gleichwertigen Bestätigung der zuständigen Behörde des Heimatstaates des Antragstellers nachzuweisen. Die physische und psychische Eignung zum Halten oder zum Führen eines im Abs. 3 genannten Hundes ist durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens nachzuweisen. Das ärztliche Gutachten darf im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages nicht älter als ein Jahr sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt für Allgemeinmedizin zu erstellen.

(7) Die Bewilligung ist unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung oder Belästigung von Menschen zu verhindern. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen hiefür nachträglich weggefallen ist. Der Berufung gegen Bescheide, mit denen die Bewilligung widerrufen wurde, kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(8) Beim Führen des Hundes ist die Bewilligung mitzuführen und den Organen der öffentlichen Aufsicht auf Verlangen vorzuweisen.

(9) Wird ein Hund ohne Bewilligung nach Abs. 3 gehalten, so hat die Behörde dem Hundehalter eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der nachträglich um die Erteilung der Bewilligung anzusuchen ist. Verstreicht die Frist ungenützt oder wird (bzw. wurde) die Bewilligung versagt, so hat die Behörde den Hund ohne vorausgegangenes Verfahren abzunehmen. Die Behörde hat für die vorläufige Verwahrung und Betreuung des abgenommenen Hundes zu sorgen. Der Hundehalter hat der Behörde die während der vorläufigen Verwahrung für den Hund aufgewende-

ten Kosten zu ersetzen. Wird die Bewilligung nicht innerhalb eines Jahres nach der Abnahme nachgewiesen, so hat die Behörde den Verfall des Hundes auszusprechen."

3. Im Abs. 1 des § 8 hat die lit. d zu lauten:

"d) den ihm nach § 6a Abs. 1, 2 oder 8 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt,"

4. Im § 8 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt:

"(2) Wer

a) entgegen dem § 6a Abs. 3 einen Hund ohne Bewilligung hält oder führt,

b) einen im § 6a Abs. 3 genannten Hund entgegen § 6a Abs. 2 oder § 6a Abs. 3 nicht an der Leine oder mit einem Maulkorb versehen führt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,- Euro zu bestrafen."

5. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 8 erhalten die Absatzbezeichnungen "(3)" und "(4)".

6. Im Abs. 2 des § 23 wird die Wortfolge "wegen Übertretungen nach § 20 sowie nach einer der gemäß §§ 2 und 6 Abs. 6 erlassenen Verordnungen" durch die Wortfolge "wegen Übertretungen nach §§ 8 Abs. 1 lit. d und 20 sowie nach einer gemäß § 2 erlassenen Verordnung" ersetzt.

7. Im Abs. 1 des § 25 wird das Zitat "§ 6 Abs. 7" durch das Zitat "§ 6 Abs. 6" ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Wer im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits einen im § 6a Abs. 3 genannten Hund hält, hat innerhalb eines Jahres nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes um die Erteilung der Bewilligung nach § 6a Abs. 3 anzusuchen.

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird

I. Allgemeines

A.

Das Tiroler Landes-Polizeigesetz, LGBL.Nr. 60/1976, wurde bisher dreimal novelliert. Anlass für die nunmehrige Novelle sind Vorfälle, bei denen Menschen durch Hunde bedroht, gefährdet bzw. sogar attackiert und verletzt oder gar getötet wurden, dies insbesondere durch Hunde bestimmter Rassen. Da vor allem Kinder von derartigen Hundeattacken betroffen waren, wurde in der Öffentlichkeit der Ruf nach wirksamen Regelungen zur Hintanhaltung derartiger Bedrohungen und Gefährdungen durch Hunde laut.

Das Landes-Polizeigesetz enthält zwar schon derzeit Regelungen über das Halten von Tieren - worin auch das Halten von Hunden beinhaltet ist - um eine Gefährdung oder eine über das zumutbare Maß hinausgehende Belästigung von Dritten hintanzuhalten; diese Regelungen scheinen aber nicht ausreichend. In der Praxis hat es sich erwiesen, dass für das Halten und Führen von Hunden, insbesondere in der Öffentlichkeit, spezielle Regelungen erforderlich sind. Die vorgesehenen speziellen Pflichten für das Halten und Führen von Hunden sollen die bisherigen Regelungen betreffend den Schutz vor Gefährdungen und Belästigungen durch Tiere ergänzen. Soweit nicht die speziellen Pflichten etwas anderes bestimmen, sind auch für das Halten und Führen von Hunden die bestehenden allgemeinen Regelungen weiterhin anzuwenden.

In Nachbarstaaten haben einige Fälle von Hundeattacken (siehe den gravierenden Fall in Deutschland, bei dem ein Kind in

Hamburg durch zwei Hunde der Rasse Pitbull getötet wurde) zu einer regen Diskussion und zur Forderung nach strengeren Bestimmungen für das Halten von Hunden geführt. Insbesondere wurde auch das Chipen von Hunden vorgeschlagen. Aus der Sicht des Landes wird das Chipen von Hunden derzeit deshalb abgelehnt, weil sich Halter von bestimmten Hunden der Kennzeichnung mit hoher Wahrscheinlichkeit entziehen würden. Auch das Aussetzen von Hunden könnte durch die Kennzeichnung nicht wirksam bekämpft werden, da der Chip im Notfall auch ohne ärztliche Hilfe vom Halter selbst entfernt werden könnte. Weiters würde sich für das Land durch die Anschaffung von speziellen Lesegeräten ein erheblicher finanzieller Mehraufwand ergeben.

In den Bundesländern Vorarlberg, Steiermark, Oberösterreich und Niederösterreich stehen bereits ähnliche Regelungen über das Halten von Hunden in Kraft, in Vorarlberg besteht sogar eine eigene Verordnung über bestimmte gefährliche Hunderassen.

Der Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Neuerungen vor:

- a) Bestimmungen über das Führen von Hunden;
- b) eine Bewilligungspflicht für das Halten oder das Führen von bestimmten Hunden;
- c) eine Verlässlichkeits- und Eignungsprüfung von Personen für das Halten oder das Führen von bestimmten Hunden.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Danach verbleibt eine Angelegenheit im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist. Die vorgesehenen Regelungen über das Halten und das Führen von Hunden ist dem Bereich der örtlichen Sicherheitspolizei zuzurechnen und

damit Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Die gesundheitspolizeilichen und veterinärpolizeilichen Gesichtspunkte des Haltens von Hunden werden durch den Entwurf nicht betroffen. Der Entwurf beschränkt sich vielmehr darauf, die von ihm erfasste Hundehaltung unter dem Gesichtspunkt der örtlichen Sicherheitspolizei zu regeln.

C.

Eine Unvereinbarkeit von Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Gesetzes mit Normen der EU ist nicht gegeben.

D.

Grundsätzlich verursacht das In-Kraft-Treten eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes dem Bund keinen finanziellen Mehraufwand, da bei der Vollziehung des Landes-Polizeigesetzes schon bisher die Mitwirkung der Bundesgendarmerie vorgesehen war. Im Hinblick auf die Kontrolle der Bewilligungen könnte allenfalls eine geringfügig verstärkte Mitwirkung der Exekutive nötig sein. Allerdings ist vorgesehen, durch eigens beauftragtes Überwachungspersonal (Organe der öffentlichen Aufsicht) verstärkt Kontrollen der Bewilligungen durchzuführen und damit Organe der Bundesgendarmerie nicht stärker zu belasten.

Eine Abschätzung des Mehraufwandes für die Gemeinden durch die neu vorgeschriebenen Bewilligungsverfahren ist nur bedingt möglich, weil keine oder nur unzureichende Zahlen über die von der Bewilligungspflicht erfassten Hunde in Tirol existieren. Jedenfalls beschränkt sich das Bewilligungsverfahren auf die Überprüfung vorzuglegender Nachweise, es ist deshalb nicht mit einem großen Aufwand verbunden. Dadurch ist sichergestellt, dass sich der Mehraufwand für die Gemeinden in Grenzen halten wird. Ein geringfügiger Mehraufwand für das Land entsteht durch zusätzliche Vorstellungsverfahren. Es ist aber zu erwarten, dass die Abwicklung dieser zusätzlichen Vorstellungsverfahren mit den derzeitigen personellen Ressourcen zu bewältigen sein wird.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z. 1 (§ 6 Abs. 6) und zu Z. 2 (§ 6a):

Die bisherige Regelung im § 6 Abs. 1 des Landes-Polizeigesetzes beinhaltet eine allgemeine Verpflichtung über die Beaufsichtigung oder Verwahrung von Tieren, damit Dritte nicht gefährdet oder über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden. Für das Halten und Führen von Hunden sind ergänzend spezielle Regelungen erforderlich.

In öffentlichen Verkehrsmitteln, in öffentlichen Gebäuden (wie Ämtern, Schulen, Kindergärten), in öffentlichen Parkanlagen und an sonstigen öffentlichen Orten sind Hunde immer an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen.

Auf öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb geschlossener Ortschaften (das ist ein Gebiet, das mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 Metern zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt; zur geschlossenen Ortschaft gehören auch Parkanlagen, Sportanlagen und vergleichbare andere weitgehend unbebaute Grundstücke, die überwiegend von einem solchen Gebiet umgeben sind) sind Hunde an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen. Als öffentliche Verkehrsflächen gelten alle Flächen, die allgemein für den Fußgänger- und/oder Fahrzeugverkehr bestimmt sind.

Auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaften sind nur die im Abs. 3 genannten Hunde an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen.

Diese Regelungen stellen einen vorbeugenden Schutz an den genannten Örtlichkeiten für Personen vor Hunden im Allgemeinen dar. Von einem solchen Leinen- oder Maulkorbbzwang sollen jedoch nicht im Abs. 3 genannte Hunde, die für bestimmte Aufgaben vorgesehen sind, das sind Jagd-, Dienst-, Rettungshunde oder Hunde zur Unterstützung behinderter Personen (z.B. Blindenhunde),

ausgenommen sein. Durch die vorgesehene Regelung im § 6a Abs. 2 kann die bisherige Verordnungsermächtigung im § 6 Abs. 6 entfallen. Auf diese Bestimmung gestützte Verordnungen verlieren damit ihre Rechtsgrundlage.

Neu ist die Bewilligungspflicht für das Halten oder das Führen von Hunden, die von einem Amtstierarzt als bissig beurteilt worden sind, und für das Halten oder das Führen von Hunden bestimmter Rassen bzw. der Kreuzung Bandog und Pitbullterrier. Die Beurteilung eines Hundes als "bissig" hat der Amtstierarzt von Amts wegen vorzunehmen, wenn er beispielsweise in einem Strafverfahren gegen den Hundehalter von einem Hundebiss erfährt. Der Amtstierarzt hat in diesen Fällen eine tierärztliche Untersuchung durchzuführen und in einem Gutachten über die "Bissigkeit" zu befinden. Hat der Amtstierarzt festgestellt, dass der Hund als bissig zu beurteilen ist, so bedarf die Haltung eines solchen Hundes und auch das Führen eines solchen Hundes einer Bewilligung der Behörde. Durch eine entsprechende Mitteilungspflicht des Amtstierarztes soll sichergestellt werden, dass der Behörde der Halter eines als bissig beurteilten Hundes bekannt gegeben wird. Damit umfasst die Bewilligungspflicht Hunde unabhängig von ihrer Rassen- oder Gruppenzugehörigkeit. Andererseits wird das Halten von Hunden, bei denen wegen ihrer Beißkraft und Körperkonstitution vom Halter ein erhöhtes Maß an Sorgfalt zu verlangen ist, als bewilligungspflichtig normiert. Auch hier soll durch eine Mitteilungspflicht der für die Erhebung der Hundesteuer zuständigen Behörde sichergestellt werden, dass der Behörde vom Halter eines derartigen Hundes Kenntnis erlangt.

Im Bewilligungsverfahren sind vor allem die Zuverlässigkeit und die physische und psychische Eignung des Hundehalters bzw. des Hundeführers zu prüfen. Eine derartige Zuverlässigkeit ist nicht gegeben bei Personen, die alkohol- oder suchtkrank sind, die wiederholt wegen einschlägiger Übertretungen von Tierschutz- oder Jagdgesetzen gerichtlich verurteilt worden sind oder die wegen einer vorsätzlichen, unter Androhung oder Anwendung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder

den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei oder Menschenhandels gerichtlich verurteilt worden sind. Es ist allgemein bekannt, dass von bestimmten Personen und Personengruppen bestimmte Hunde als "Waffe" gehalten werden und somit eine besondere Gefährdung von anderen Personen gegeben ist. Bei alkohol- oder suchtkranken Personen sowie bei physisch zu schwachen oder psychisch labilen Personen besteht die Gefahr, dass sie im Ernstfall nicht in der Lage sind, den Hund ausreichend zu beaufsichtigen bzw. auf diesen einzuwirken.

Die körperliche und geistige Eignung zum Halten oder Führen von Hunden, für die nach Abs. 3 eine Bewilligung erforderlich ist, soll durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt werden. Eine amtsärztliche Untersuchung vorzuschreiben wäre nicht zielführend, weil zu beachten ist, dass der Amtsarzt mit dem Antragsteller in der Regel nur ein einziges Mal in Kontakt kommt und durch eine amtsärztliche Untersuchung gerade jene Eigenschaften, die eine Person zum Halten oder zum Führen eines im Abs. 3 genannten Hundes disqualifizieren würden (Aggression, cholerische Tendenzen), nicht so ohne weiteres zu erkennen sind. Jener Arzt, der auch sonst mit dieser Person im Kontakt ist und sie möglicherweise bereits über Jahre betreut, ist besser in der Lage, die körperliche und geistige Eignung zum Halten eines im Abs. 3 genannten Hundes festzustellen.

Die Bewilligung kann unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden, um eine Gefährdung oder Belästigung von Menschen zu verhindern. Darüber hinaus ist der Widerruf der Bewilligung vorgesehen, wenn die diesbezüglichen Voraussetzungen weggefallen sind, beispielsweise wenn die Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist.

Damit eine effektive Kontrolle möglich ist, ist vorgeschrieben, dass die Bewilligung beim Führen des Hundes mitzuführen und den Organen der öffentlichen Aufsicht jederzeit auf Verlangen vorzuweisen ist.

Wird ein Hund, für dessen Haltung nach Abs. 3 eine Bewilligung erforderlich ist, ohne Bewilligung gehalten, so hat die Behörde

Zwangsmaßnahmen zu setzen. In einem ersten Schritt soll dem Hundehalter eine Frist gesetzt werden, um nachträglich eine Bewilligung zu beantragen. Erst wenn diese Frist nicht genützt wird, kommt es zur Abnahme des Hundes durch Organe der Behörde. Wird die Bewilligung nicht erteilt oder erfolgt ein Widerruf der Bewilligung, weil eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist, sind entsprechende Regelungen vorgesehen, um die Abnahme des Hundes durch die Behörde sicherzustellen. Nach der Abnahme ist der Hund vorläufig zu verwahren. Die während der vorläufigen Verwahrung für den Hund aufgewendeten Kosten hat der Hundehalter der Behörde zu ersetzen. Der Halter hat während der Zeit der vorläufigen Verwahrung des Hundes die Möglichkeit, entweder selbst die Bewilligung zu beantragen (wenn er das bisher trotz Aufforderung nicht getan hat) oder die Haltung des Hundes auf eine andere Person, die über eine entsprechende Bewilligung verfügt, zu übertragen. In beiden Fällen bleibt - vom Zeitpunkt der Abnahme an gerechnet - ein Jahr Zeit, um die Bewilligung nachzuweisen. Wird innerhalb dieses Jahres die Bewilligung nicht nachgewiesen, so hat die Behörde den Verfall des Hundes auszusprechen.

Zu Z. 3 (§ 8 Abs. 1 lit. d):

Zusätzliche Pflichten machen eine Ergänzung der Strafbestimmungen erforderlich.

Zu Z. 4 (§ 8 Abs. 2):

Im Vergleich zu den Verwaltungsübertretungen nach § 8 Abs. 1 ist der Unrechtsgehalt und vor allem die mit der Übertretung verbundene Gefährdung von Menschen höher, weshalb eine entsprechend höhere Strafdrohung notwendig ist. Auch im Strafgesetzbuch sind nach den §§ 81 Abs. 1 Z 3, 88 und 89 entsprechend höhere Strafen vorgesehen.

Zu Z. 6 (§ 23 Abs. 2) und Z. 7 (§ 25 Abs. 1):

Die vorgesehene Aufhebung der Verordnungsermächtigung im § 6 Abs. 6 und die damit verbundene Berichtigung der Absatzbezeichnungen macht auch eine Anpassung der auf diese Bestimmungen Bezug nehmenden Zitate erforderlich.